

Beschluss Nr. 894/2022

Schwyz, 22. November 2022 / jh

Motion M 11/22: Stimmrecht auf Gemeinde- und Bezirksebene für Personen mit Niederlassungsbewilligung

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 7. Juli 2022 haben Kantonsrätin Carmen Muffler sowie die Kantonsräte Jonathan Prelicz und Thomas Büeler folgende Motion eingereicht:

«Die Einbürgerung in der Schweiz ist ein langwieriger Prozess. Mindestens zehn Jahre müssen Personen ohne Schweizer Pass in der Regel darauf warten, bis sie diesen wichtigen Schritt im Integrationsprozess machen können. Es sind alleine im Kanton Schwyz zehntausende von Menschen, welche oftmals in der Schweiz geboren und aufgewachsen sind und dennoch über keinerlei politischen Rechte verfügen.

Vor kurzem hat die katholische Kantonalkirche Schwyz beschlossen, den ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) das Stimm- und Wahlrecht zu gewähren. Auch wenn es sich nicht um dieselbe Ausgangslage handelt, sind die Überschneidungen doch offensichtlich: Es geht um Menschen, die hier leben und ihren Beitrag zu dieser Gesellschaft leisten, indem sie hier arbeiten, Steuern zahlen und am Leben teilnehmen. Es ist daher naheliegend, diesen Menschen auf kommunaler Ebene das Stimmrecht zu gewähren.

Acht Kantone und über 600 Gemeinden kennen bereits ein Stimmrecht für Migrantinnen und Migranten. Es entspricht dem in der Bundesverfassung verankerten Subsidiaritätsprinzip, die Vergabe der kommunalen politischen Rechte für Niedergelassene den Einwohnergemeinden zu überlassen.

Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, die notwendigen Anpassungen der gesetzlichen Grundlagen vorzunehmen, um den Einwohnergemeinden und Bezirken zu ermöglichen, für volljährige Niedergelassene mit C-Ausweis das Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Ob eine Einwohnergemeinde Niedergelassenen das Stimm- und Wahlrecht gewähren will und in welchem Umfang, bestimmt sie eigenständig.

Wir danken dem Regierungsrat für die wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Derzeit kennen nur fünf Westschweizer Kantone (Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg und Waadt) ein allgemeines Stimm- und (aktives) Wahlrecht für Ausländer auf Gemeindeebene unter bestimmten Voraussetzungen. Die Kantone Basel-Stadt, Appenzell Ausserrhoden sowie Graubünden überlassen es den Gemeinden, für kommunale Angelegenheiten ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländer einzuführen, so wie dies die Motionäre auch verlangen, wobei die einzelnen Voraussetzungen und Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sind. In den übrigen Kantonen besteht ein Ausländerstimmrecht weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene. In den letzten beiden Jahren haben etwa die Kantone Aargau, Basel-Land, Bern und Solothurn die Einführung eines Ausländerstimmrechts für kommunale Angelegenheiten verworfen. Auf Bundesebene wurden im Juni 2022 letztmals zwei entsprechende parlamentarische Initiativen zur Einführung eines Stimm- und Wahlrechts für Ausländer abgelehnt.

2.2 Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) regelt der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten, die Kantone erlassen Regelungen für kantonale und kommunale Materien. Gemäss § 26 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) sind im Kanton Schwyz Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Kanton stimm- und wahlberechtigt, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind. Die Einführung eines kommunalen Stimm- und (aktiven) Wahlrechts für Ausländer bzw. die Schaffung einer entsprechenden Möglichkeit durch die einzelnen Gemeinden würde demnach eine Änderung der KV erfordern.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Wie die grosse Mehrheit der Kantone koppelt der Kanton Schwyz die Frage der politischen Rechte an das Bürgerrecht. Daran ist festzuhalten. Der Erhalt politischer Rechte soll auch weiterhin über den Weg der (ordentlichen oder erleichterten) Einbürgerung erfolgen und dessen Vollendung darstellen. Auch soll das in der KV verankerte einheitliche Stimm- und Wahlrecht auf Stufe Bund, Kanton und Bezirk/Gemeinde beibehalten werden. Der Vergleich der Motionäre mit dem eingeführten Stimm- und Wahlrecht für Ausländer in der Römisch-katholischen Kantonalkirche ist auch deshalb nicht überzeugend, weil bei dieser das katholische Glaubensbekenntnis das primäre und gleichzeitig vereinigende Element darstellt und auch vor dem Hintergrund der katholischen Weltkirche sowie der bewussten Trennung von Kirche und Staat zu sehen ist. Auf diese Unterschiede wurde denn auch im Abstimmungskampf von den Befürwortern gerade hingewiesen. Die staatspolitische Teilhabe soll dagegen weiterhin denjenigen Personen vorbehalten bleiben, die sich langfristig in der Schweiz niederlassen und ausreichend in die Gesellschaft integriert und mit den hiesigen Lebensverhältnissen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde vertraut sind, um sich einbürgern zu lassen und diesen Schritt auch tatsächlich gehen wollen. Das Einbürgerungsverfahren bildet den Weg, der mit dem Bekenntnis zu den Traditionen und Werten der Schweiz, zur schweizerischen Demokratie, dem Rechtsstaat und damit im Ergebnis zur angestrebten schweizerischen Staatsbürgerschaft einhergeht. Deshalb soll auch erst der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Verfahrens zum Erhalt der politischen Rechte im Bund, Kanton und der Gemeinde führen können.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 11/22 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber